

Am 7.V.1977 hatten bereits die ersten Raupen die 1. Häutung überstanden. Es ist ratsam, die Raupen möglichst auf viele Behälter zu verteilen, um so Krankheiten vorzubeugen. Außerdem ist äußerste Sauberhaltung der Behälter von großer Wichtigkeit.

An dieser Stelle möchte ich bemerken, daß es mir in etwa 16 Jahren bisher nur sechsmal gelungen ist, eine zweite Generation dieses Schwärmers in einem Jahr zu züchten. Dieses ist bei *Sphinx ligustri* jedoch nur durch frühes „Treiben“ der Puppen möglich. Von durchschnittlich 60 Puppen schlüpfen bei richtiger Behandlung (Kühlperiode im Kühlschrank) durchschnittlich 15 Falter einer zweiten Generation, die ohne Schwierigkeiten zur Kopula gebracht werden konnten. Alle anderen Puppen überlagen und gaben den Falter erst im nächsten Jahr frei.

Durch häufiges Aussetzen von von mir gezüchteten Faltern, versuche ich seit einigen Jahren den Ligusterschwärmer, Pappelschwärmer, Mittleren Weinschwärmer und andere, wieder in der Umgebung Hamburgs anzusiedeln.

Einige Daten zum *Sphinx ligustri* (nach dem Bestimmungsbuch von KOCH):

- Fluggebiet: Sonnige Hänge und Lehnen, buschige Misch- und Auwälder, Gärten besonders mit Ligusterhecken, Parklandschaften mit Fliederanbau.
- Raupenzeit: Juli bis September; es können je nach Wetterlage auch noch ausgewachsene Raupen bis Mitte Oktober gefunden werden (eigene Feststellung).
- Flugzeit: Ende Mai bis Ende Juli, je nach Wetterlage.
- Futter der Raupen: Flieder, Liguster, Schneeball (*Viburnum*), Schneebeere (*Symphoricarpos*), *Forsythia*, Esche u.a.
- Puppe: Überwintert; durch Treibzucht eine 2. Generation im Jahr möglich (eigene Feststellung). Verpuppung in der Erde bis zu 50 cm tief.
- Vorkommen: Überall in Europa. In Norddeutschland, besonders Umgebung Hamburg, selten.

Harry Peters, Boxholmstr. 9, 2085 Quichborn

Bericht über die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

MICHAEL TÜRKAY

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 25. August 1980 eine „Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV)“

erlassen, die im Bundesgesetzblatt Nr. 54 vom 30. August 1980 abgedruckt wurde. Da diese Verordnung auch die Interessen der Sammler berührt, soll an dieser Stelle ein Bericht über die einschlägigen Vorschriften gegeben werden.

Zunächst ist festzustellen, daß die nunmehr vorliegende Verordnung auf dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1976 basiert. Dort heißt es im § 22 Abs. 4: „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen 1. die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten“. Somit ist die hier zu besprechende Verordnung immer in Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu sehen und auszulegen. Es bestimmt im § 22 Abs. 2:

Es ist verboten,

1. (betr. Pflanzen),
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Abs. 4 (BArtSchV) als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) (betr. Pflanzen)
b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Wie bereits aus diesem Text ersichtlich wird, kennt also das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten als zwei schutzwürdige Kategorien. In der Bundesartenschutzverordnung sind in Anlage 1 die folgenden Insekten als besonders schutzwürdig aufgelistet, wobei die „vom Aussterben bedrohten Arten“ durch Fettdruck hervorgehoben sind:

Odonata spp.	Libellen – alle einheimischen Arten, insbesondere
Aeshna coerulea	Alpen-Mosaikjungfer
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Ceriagrion tenellum	Späte Adonislibelle
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer
Cordulegaster bidentatus	Gestreifte Quelljungfer
Gomphus vulgatissimus	Gemeine Keiljungfer

Leucorrhinia albifrons

Onychogomphus uncatus

Ophiogomphus serpentinus

Orthetrum brunneum

Mantodea

Mantis religiosa

Saltatoria

Bryodema tuberculata

Calliptamus italicus

Ephippiger ephippiger

Gampsocleis glabra

Homorocoryphus nitidulus

Oecanthus pellucens

Oedipoda coerulescens

Oedipoda germanica

Psophus stridulus

Heteroptera

Renatra linearis

Hymenoptera

Apoidea spp.

Cimbex femorata

Formica rufa

Coleoptera

Buprestidae spp.

excl.

Agrilus biguttatus

Agrilus sinuatus

Agrilus viridis

Anthaxia quadripunctata

Coroebus bifasciatus

Melanophila decastigma

Phaenops cyanea

Calosoma spp.

Carabus spp.

Carabus clathratus

Carabus menetriesi

Carabus nitens

Carabus variolosus

Cerambycidae

Östliche Moosjungfer

Große Zangenlibelle

Grüne Keiljungfer

Südlicher Blaupfeil

Fangschrecken – die folgende Art

Gottesanbeterin

Heuschrecken – die folgenden Arten

Gefleckte Schnarrschrecke

Italienische Schönschrecke

Steppen-Sattelschrecke

Heideschrecke

Gemeine Schiefkopfschrecke

Weinhähnchen

Blaufügelige Ödlandschrecke

Rotflügelige Ödlandschrecke

Rotflügelige Schnarrschrecke

Wanzen – die folgende Art

Stabwanze

Hautflügler – die folgenden Arten

Bienen und Hummeln – alle einheimischen Arten

Birken-Keulhornwespe

Rote Waldameisen (gesamter Formenkreis)

Käfer

**Prachtkäfer – alle einheimischen Arten
mit Ausnahme von**

Zweipunktiger Eichenprachtkäfer

Obstbaumprachtkäfer

Laubholz- oder Buchenprachtkäfer

Vierpunkt-Kiefernprachtkäfer

Zweibindiger Eichenprachtkäfer

Pappelprachtkäfer

Blauer Kiefernprachtkäfer

Puppenräuber – alle europäischen Arten

**Großlaufkäfer – alle einheimischen Arten,
insbesondere**

Ufer-Laufkäfer

Waldmoor-Laufkäfer

Heide-Laufkäfer

Schwarzer Gruben-Laufkäfer

Bockkäfer – die folgenden Arten

<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
<i>Dorcadion fuliginator</i>	Erdbock
<i>Ergates faber</i>	Mulmbock
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
<i>Tragosoma depsarium</i>	Zottenbock
Cetoniinae spp.	Blüten-, Gold- und Rosenkäfer – alle einheimischen Arten
<i>Cicindela</i> spp.	Sandlaufkäfer – alle einheimischen Arten
<i>Cychrus</i> spp.	Schaufelläufer – alle einheimischen Arten
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Hydrous</i> spp.	Kolbenwasserkäfer – alle europäischen Arten
Lucanidae spp.	Hirschkäfer – alle europäischen Arten
<i>Meloe</i> spp.	Öl- oder Blasenkäfer – alle einheimischen Arten
<i>Oryctes nasicornis</i>	Nashornkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
<i>Polyphylla fullo</i>	Walker oder Gerber
<i>Planipennia</i> (Neuroptera)	Echte Netzflügler
Ascalaphidae spp.	Schmetterlingshafte – alle europäischen Arten
<i>Mantispa pagana</i>	Fanghaft
Myrmeleonidae spp.	Ameisenjungfern – alle europäischen Arten
Homoptera	Gleichflügler
Cicadidae spp.	Singzikaden – alle europäischen Arten
Lepidoptera	Schmetterlinge – die folgenden Arten
<i>Aglaia tau</i>	Nagelfleck
Arctiidae spp.	Bärenspinner – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
<i>Spilosoma menthastris</i>	Tigermotte
<i>Dasychira abietis</i>	Tannen-Streckfuß
<i>Endromis versicolora</i>	Frühlings-Birkenspinner
<i>Eudia pavonia</i>	Kleines Nachtpfauenauge
Geometridae	Spanner
<i>Arichanna melanaria</i>	Rauschbeeren-Fleckenspanner
<i>Garsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner
<i>Lythria purpuraria</i>	Purpurbindenspanner
<i>Nyssia zonaria</i>	Trockenrasen-Spinnerspanner
Lasiocampidae spp.	Glucken – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
<i>Dendrolimus pini</i>	Kiefernspinner
<i>Eriogaster lanestris</i>	Wollafer

Malacosoma neustria
Lemoniidae spp.
Noctuidae
Amphipyra livida
Anarta cordigera
Catocala spp.
Celaena haworthii
Chorizagrotis lidia
Chrysaspidia spp.
Ephesia fulminea
Epilecta linogrisea
Eugraphe subrosea
Griposia aprilina
Lycophotia molothina
Mormo maura
Nonagria nexa
Staurophora celsia
Synvaleria jaspidea
Synvaleria oleagina

Notodontidae spp.
excl.
Lophopteryx camelina
Notodonta dromedarius
Notodonta ziczac
Phalera bucephala
Papilionoidea spp. u.
Hesperioidea spp.
Coenonympha oedippus
Colias palaeno
Erebia epiphron
Lycaena dispar
Parnassius apollo
Pericallia matronula

Reverdinus flocciferus
excl.
Pieris brassicae
Pieris napi
Pieris rapae
Sphingidae spp.
excl.
Hyloicus pinastri

Zygaenidae spp. und
Amatidae (Syntomidae) spp.

Ringelspinner
Herbstspinner – alle einheimischen Arten
Eulenfalter – die folgenden Arten
Schwarze Hochglanzeule
Moorbunteule
Ordensbänder – alle einheimischen Arten
Haworths Wieseneule
Schwärzliche Erdeule
Goldeulen – alle einheimischen Arten
Gelbes Ordensband
Silbergraue Bandeule
Rotbraune Torfmooreule
Aprileule
Grauë Besenheideeule
Schwarzes Ordensband
Wasserschwaden-Stengeleule
Malachiteule
Jaspiseule
Olivgrüne Schmuckeule

Zahnspinner - alle einheimischen Arten
mit Ausnahme von
Kamelspinner
Erlenzahnspinner
Zickzackspinner
Mondvogel
Echte und Unechte Tagfalter –
alle europäischen Arten, insbesondere
Moor-Wiesenvögelchen
Hochmoorgelbling
Brocken-Mohrenfalter
Flußampfer-Dukatenfalter
Apollofalter
Augsburger Bär

Eibischfalter
mit Ausnahme von
Großer Kohlweißling
Rapsweißling
Kleiner Kohlweißling
Schwärmer – alle europäischen Arten
mit Ausnahme von
Kiefernswärmer

Widderchen – alle einheimische Arten

Obwohl der weiter oben zitierte § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes strenge Bestimmungen zu all diesen Arten enthält, sind in der Bundesartenschutzverordnung einige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes gemacht, die für den Sammler von Bedeutung sein können und daher hier angeführt werden sollen:

§ 3

- (1) Die im Rahmen des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Verbote gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nicht für
1. (Betr. Pflanzen),
 2. Im Inland in der Gefangenschaft gezüchtete und nicht herrenlos gewordene Tiere besonders geschützter Arten, Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse,
 3. Tiere und Pflanzen, deren Teile, Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig erworben worden sind.....
- (2) Wer
1. lebende oder tote Tiere oder Pflanzen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der nach § 1 besonders geschützten Arten oder
 2. (betr. überseeische Tiere und Pflanzen) . .

besitzt oder tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den zuständigen Stellen auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder daß er oder ein Dritter die Tiere, Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse bei Inkrafttreten dieser Vorschrift in Besitz hatte.

Im Klartext bedeutet diese Bestimmung, daß die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes für gezüchtete Tiere auch der besonders geschützten Arten nicht gelten. Ausgenommen sind aber auch alle vor dem 26. August 1980 gefangenen und erworbenen Stücke der angeführten Arten.

Interessant ist auch die folgende Bestimmung:

§ 7

Das Aufnehmen von toten Tieren der nicht vom Aussterben bedrohten Arten kann zu privaten Zwecken zugelassen werden.

Diese Bestimmung enthält keine automatische Genehmigung der Aufnahme von toten Tieren. Wer solche Genehmigungen erteilt, ist allerdings nicht in der Verordnung ausgeführt.

Die Verordnung ist insgesamt als ernste Behinderung der Tätigkeit der Privatsammler zu sehen, insbesondere für solche, die faunistisch arbeiten und damit erst die Daten dafür liefern, daß ein Gebiet besonders schutzwürdig ist. Streng genommen könnten Sammler künftig anhand von faunistischen Publikationen belangt werden, die konkrete Quellenangaben in Hinblick auf Belege besonders schutzwürdiger Arten enthalten. Zwar sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz Ausnahmen zu Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecken zulässig (§ 26 Abs. 3 BNatSchG), doch kann sicher angenommen werden, daß nur wenige Privatsammler und -forscher diesen Behördenweg gehen werden, indem sie Anträge an die Naturschutzbehörden stellen. Hier muß noch einiges geschehen, um die Privatsammler nicht zu entmutigen.

Auf ein Paradoxon in dem Bundesnaturschutzgesetz muß noch hingewiesen werden. Im Absatz 3 des weiter oben öfter zitierten § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes wird ausdrücklich bestimmt, daß alle Schutzvorschriften des Absatzes 2 (s.o.) nicht gelten für ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse. Das bedeutet im Klartext, daß ein Sammler belangt werden kann, wenn er von einem Holzstamm, der zu Verwertungszwecken abgefahren wird, eine der geschützten Bockkäferarten entnimmt, auch wenn sicher anzunehmen ist, daß die Tiere bei der Verarbeitung des Stammes zugrunde gehen. Das Töten des Tieres durch den Sammler ist somit etwas anderes als das Töten des Tieres bei der Verarbeitung. Zwar ist klar, weshalb solche Vorschriften erlassen wurden. Es soll damit verhindert werden, daß bei einer evtl. Strafverfolgung sich jeder herausreden kann, er habe das Tier im toten oder totgeweihten Zustand aufgesammelt. Trotzdem bleibt der Widerspruch zwischen der Behinderung des Privatmannes und der grundsätzlichen Genehmigung des Tötens von Tieren bei der Verwertung bestehen und sollte zu Gedanken Anlaß geben.

Anschrift des Verfassers: MICHAEL TÜRKEY, Kohlseeweg 5, 6072 Dreieich 3.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [5_4_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Türkay Michael

Artikel/Article: [Bericht über die Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\). 54-60](#)